

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG Allgemeinverfügung

über lageabhängige, verschärfende Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Kreis Herzogtum Lauenburg

(62. Allgemeinverfügung des Kreises Herzogtum Lauenburg zu SARS-CoV-2)

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) wird mit Wirkung zum 05.04.2021 folgende, bis zum 11.04.2021 befristete Allgemeinverfügung erlassen:

1. Der Schulbetrieb ist für die Jahrgangsstufen 1 - 6 bis zunächst bis zum 11.04.2021 in Form des Wechselunterrichts fortzusetzen. Dafür halbieren die Schulen die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, indem sie aus jeder Lerngruppe zwei Kohorten bilden, die im täglichen, mehrtäglichen oder wochenweisen Wechsel im Präsenzunterricht und im Distanzlernen beschult werden.
 - a) Die Abschlussklassen erhalten weiterhin Präsenzunterrichtsangebote unter strengen Hygienevorgaben (insbesondere Einhaltung der Mindestabstandsregel und Tragen einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94).
 - b) Für alle anderen Jahrgangsstufen wird das Distanzlernen fortgesetzt.
 - c) Für die Klassen 1 - 6 ist ein Notbetreuungsangebot einzurichten. Dieses gilt im Falle des Wechselunterrichts für Schülerinnen und Schüler, die jeweils im Distanzlernen sind, wobei die Schulen die Möglichkeit haben, die Kinder aus der Notbetreuung auch durchgehend in den Präsenzunterricht zu integrieren, statt eine gesonderte Notbetreuungsgruppe einzurichten. Mehr als 60 % der Schülerinnen und Schüler einer Lerngruppe sollen nicht zur gleichen Zeit am Präsenzunterricht teilnehmen.

- d) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können der Präsenzunterricht und das Distanzlernen nach individuellen Erfordernissen unabhängig von den besuchten Jahrgangsstufen stattfinden. Dazu haben Schulverwaltung und Schulträger mit der zuständigen Schulaufsicht entsprechende schulorganisatorische Maßnahmen abzustimmen.
 - e) Bei der Organisation des Wechselunterrichts sind die örtlichen Gegebenheiten, wie z. B. personelle und räumliche Ressourcen und ggfs. (schulische) Fahrdienste, zu berücksichtigen.
 - f) Für Schülerinnen und Schüler, die im häuslichen Umfeld keine geeigneten Arbeitsbedingungen haben oder für die dies aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, sind Angebote zum Lernen in Präsenz vorzuhalten. Insoweit es sich dabei um Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 1-6 handelt, kann hier wie im Falle der Notbetreuung verfahren werden.
 - g) Der Präsenzunterricht und die Notbetreuung sind aufeinander abzustimmen.
2. In Kindertagesstätten ist bis zum 11.04.2021 der eingeschränkte Regelbetrieb fortzusetzen. Dazu wird die weit überwiegende Mehrzahl der Kinder in normalen Gruppengrößen betreut. Dies betrifft:
- Kinder von Mitarbeitenden aus der kritischen Infrastruktur im Sinne des § 19 Absatz 2 der Corona-BekämpfungsVO, wenn ein Elternteil dazugehört (wenn keine Alternativbetreuung vorhanden).
 - Kinder von berufstätigen Eltern unabhängig von einer KRITIS-Zugehörigkeit, wenn beide Eltern berufstätig sind (soweit keine Alternativbetreuung vorhanden ist).
 - Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden (soweit keine Alternativbetreuung vorhanden ist).
 - Kinder mit besonderem Schutzbedarf (dieser wird grundsätzlich vom Jugendamt festgestellt).
 - Kinder mit täglichem, hohem Pflege- und Betreuungsaufwand und/oder heilpädagogischen Förderbedarf sowie Kinder mit Sprachförderbedarf bei geringen Deutschkenntnissen.
3. Diese Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde in dem Fall, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Die sehr weite Eingriffsermächtigung des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG beschränkt sich nicht allein auf Maßnahmen gegenüber Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern, sondern wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt, dürfen auch „Nichtstörer“, d.h. Personen bei denen noch nicht einmal ein Ansteckungsverdacht besteht, in Anspruch genommen werden.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkung ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG) sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen unterschiedlich sind. Angesichts dessen ist ein am Gefährdungsgrad der jeweiligen Krankheit orientierter flexibler Maßstab heranzuziehen. Nach der Einschätzung des vom Gesetzgeber in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 IfSG hierzu vorrangig berufenen Robert Koch-Institutes wird die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung derzeit als insgesamt hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Es handelt sich danach nicht um eine mit einer Grippeepidemie vergleichbare Situation, sondern es liegt eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Lage vor.

Vor dem Hintergrund der zuletzt bundes- und landesweit gesunkenen Fallzahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus hatte die Landesregierung entschieden, an den seit Ende vergangenen Jahres nur eine Notbetreuung anbietenden Grundschulen wieder zum Präsenzunterricht unter Coronabedingungen zurückzukehren. Auch die Kindertagesstätten wurden zum 22.02.2021 wieder für den Regelbetrieb geöffnet. Individuelle Lagebeurteilungen rechtfertigen indes Ausnahmen von diesem Vorgehen. Eine solche Ausnahmeregelung hat die Landesregierung nach Erstellung eines Lagebildes durch das Gesundheitsamt des Kreises Herzogtum Lauenburg erlassen.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg besteht eine in den letzten Wochen überdurchschnittliche 7-Tage-Inzidenz, was Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus anbetrifft. Während der landesweite Schnitt bei 74,5 liegt, befindet sich die 7-Tage-Inzidenz nach einem deutlichen Absinken von knapp 100 seit dem 12.03.2021 bei über 70, nachdem ein Absinken am 06.03.2021 auf 61,6 zu verzeichnen war. Ein nachhaltiges Absinken der Inzidenz ist daher höchstens über einen längeren Zeitraum zu erwarten. Ein abschmelzender Trend ist derzeit nicht zu erkennen. Zudem sind diese Infektionen nicht auf größere Ausbruchsgeschehen in Einrichtungen eingrenzbar, sondern es handelt sich um ein diffuses Geschehen, das sich auf verschiedenste Gemeinden erstreckt und sich immer wieder an anderen Orten bemerkbar macht. Hinzu

kommt, dass die britische SARS-CoV-2-Mutation B 1.1.7, die als hochinfektiös gilt, im Kreis Herzogtum Lauenburg aufgetreten ist. Diese Mutation breitet sich zunehmend aus, hat zwischenzeitlich einen Anteil von rund 45 % aller Neuinfektionen innerhalb von 14 Tagen im Kreisgebiet erreicht und betrifft auch Familien mit betreuungspflichtigen Kindern. Zudem sind derzeit bereits mehrere Kindertagesstätten und Schulklassen von Ausbrüchen betroffen, so dass bereits die Einführung des Wechselunterrichts und damit verbundenen Kontakte zu zahlreichen Quarantäneanordnungen geführt haben.

Die getroffenen Anordnungen einer weiteren grundsätzlichen Schließung von Kindertagesstätten und Grundschulen stellen zwar einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Kinder sowie deren Eltern dar, weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind aber nicht ersichtlich. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der diese Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte. Angesichts der Gesundheitsgefahren für die Schulkinder, Kinder in den Kindertagesstätten und das Personal in den Einrichtungen aber auch der erheblichen Ausbreitungsdynamik in diesen Einrichtungen ist eine spätere Öffnung dann, wenn sich das Infektionsgeschehen im Kreis Herzogtum Lauenburg als eingrenzbar und damit perspektivisch absinkend zeigt, verhältnismäßig.

Schlussbestimmungen:

Diese Allgemeinverfügung ist bis einschließlich 11. April 2021 befristet.

Diese Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 IfSG.

Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Ziffer 6 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg, (Fachdienst Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg) einzulegen.

Ratzeburg, den 01.04.2021



Dr. Christoph Mager
Landrat